

Imkerinfo 2020

Rechtliche Grundlagen

Eidgenössisches Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40) vom 1. Juli 1966

Eidgenössische Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) vom 27. Juni 1995

Kantonale Tierseuchenverordnung (TSV 916.401) vom 19. April 1988

Allgemeines

Die Bienenhalter sind verantwortlich für die Gesundheit der Bienenvölker. Sie haben die Bienenvölker ordnungsgemäss zu pflegen und alle Massnahmen zu treffen, um sie gesund zu erhalten (Art. 59 Abs. 1 TSV).

Bienenseuchen oder der Verdacht auf solche sind dem Bieneninspektor zu melden.

Die Bienenhalter haben die seuchenpolizeilichen Organe bei ihrer Arbeit zu unterstützen und das dafür notwendige Werkzeug zur Verfügung zu stellen. Für ihre Mithilfe besteht kein Entschädigungsanspruch (Art. 59 Abs. 2 TSV).

Bestandeskontrolle

Wer Bienenvölker, Schwärme oder Ableger hält, kauft, verkauft oder verstellt, ist zur Führung einer Bestandeskontrolle (blaues Formular) verpflichtet, in welcher laufend sämtliche Zu- und Abgänge sowie die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten sind (Art. 20 Abs. 1b und 2 TSV). Für jeden einzelnen Bienenstand ist eine Bestandeskontrolle zu führen. Auf Verlangen ist den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren (Art. 20 Abs. 3 TSV). Die Bestandeskontrollen sind während drei Jahren aufzubewahren (Art. 20 Abs. 4 TSV).

Registrierung und Kennzeichnung von Bienenständen

Die Kantone erfassen alle besetzten und unbesetzten Bienenstände (Art. 18a Abs. 2 TSV). Erhoben werden Name, Adresse und Betriebsnummer des Bienenhalters sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände (Art. 18a Abs. 2 TSV). Jedem Bienenstand wird vom Landwirtschaftsamt eine Identifikationsnummer (Standnummer) zugeteilt, welche von aussen gut sichtbar sein muss (Art. 19a Abs. 1 TSV).

Die Bienenhalter haben dem Landwirtschaftsamt (058 345 57 18 oder armin.vogt@tg.ch) innert zehn Arbeitstagen jeden neuen Bienenstand (besetzt und unbesetzt, inklusive Ableger und Wanderstände), den Wechsel des Bienenhalters, die Wiederbelegung eines bislang unbesetzten Bienenstandes, das Verstellen eines bestehenden Bienenstandes an einen neuen Standort sowie die Auflösung eines Bienenstandes zu melden (Art. 18a Abs. 3bis TSV). In den zwei letztgenannten Beispielen ist die Standnummer des Bienenstandes dem Veterinäramt Thurgau umgehend zu retournieren.

Meldung des Verstellens

Bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Bienenhalter dies dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standortes führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden (Art. 19a Abs. 2 TSV). Der Aufwand für die Gesundheitskontrolle wird dem Bienenhalter vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Für die Wanderimkerei im Kanton Thurgau gibt es keine zusätzlichen Auflagen, vorausgesetzt es bestehen keine Bienensperren wegen Faul- und/oder Sauerbrut.

Die Bieneninspektoren und ihre Zuständigkeitsgebiete gehen aus dem VDRB-Taschenkalender hervor oder können auf www.bienen.ch (unter "Kontakte & Adressen") gefunden werden.

Amtliche Kontrolle in der Primärproduktion Bienen

Seit 2017 finden jährlich „amtliche Kontrollen in der Primärproduktion Bienen“ statt. Unter Primärproduktion versteht man die Erzeugung von Primärprodukten, die zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel bestimmt sind (beispielsweise Honig). Die „amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion Bienen“ sind vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vorgegeben und werden im Kanton Thurgau durch drei amtliche Fachassistenten Primärproduktion Bienen (Bieneninspektoren mit entsprechender Weiterbildung) durchgeführt. Im Rahmen dieser Kontrolle werden die Bereiche „Hygiene in der tierischen Primärproduktion“, „Tierarzneimittel“, „Tiergesundheit“ und „Tierverkehr“ überprüft. Die Kontrolleure gehen nach einem detaillierten Kontrollhandbuch vor und reichen zu jedem Bereich einen Bericht mit dem entsprechenden Befund zuhänden des Veterinäramtes Thurgau ein. Die Kontrollen werden in der Regel vorgängig angemeldet. Das Kontrollhandbuch ist auf der Website des Veterinäramtes Thurgau abrufbar (www.veterinaeramt.tg.ch/).

Behandlungsjournal

Da Bienen als Nutztiere gelten, müssen auch entsprechende Aufzeichnungen über die eingesetzten Tierarzneimittel geführt werden („Behandlungsjournal“). Ein mit Ihren Bienenstand-Daten vorausgefülltes Behandlungsjournal ist diesem Schreiben beigelegt (gelbes Formular). Die Aufzeichnungen müssen zwecks einwandfreier Identifizierung und Rückverfolgbarkeit die Identifikation des Bienenstandes (wenn der ganze Stand behandelt wurde) oder die Identifikation des behandelten Bienenvolkes, den Handelsnamen (inkl. Konzentration) des angewandten Tierarzneimittels/Dispensers sowie das Datum der Anwendung (erste und letzte Anwendung) beinhalten. Sofern alle erforderlichen Angaben aus den Aufzeichnungen ersichtlich sind, können auch eigene Formulare verwendet werden. Die Aufzeichnungen, die auch elektronisch geführt werden können, sind während drei Jahren aufzubewahren. Zum Zeitpunkt der Primärproduktionskontrolle muss ein aktueller Auszug der Aufzeichnungen vorhanden sein.

Im- und Export von Bienen(-völkern) und Bienenköniginnen

Die geplante Ein- und Ausfuhr von Bienen(-völkern) und Bienenköniginnen ist dem Veterinäramt Thurgau und dem zuständigen Bieneninspektor mindestens 10 Tage im Voraus zu melden. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Bienen(-völkern) und von Bienenköniginnen werden dem Importeur bzw. dem Exporteur vollumfänglich in Rechnung gestellt. Weitere Informationen zu diesem Thema befinden sich auf der Website des Veterinäramtes Thurgau (www.veterinaeramt.tg.ch/).

Verdachtsfall Bienenvergiftungen

Der Bienenhalter meldet den Verdachtsfall Bienenvergiftung umgehend dem zuständigen Bieneninspektor. Weitere Informationen zu diesem Thema befinden sich auf der Website des Veterinäramtes Thurgau (www.veterinaeramt.tg.ch/).

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Bienenjahr 2020 und grüssen Sie freundlich.

Kantonales Bieneninspektorat
Bieneninspektor

Kantonales Veterinäramt
Kantonstierarzt

Hans Zingg

Dr. Thomas Fuchs